

Erwachsenenbildung Seetal

## Schutzkonzept COVID-19 Version 4 / Stand 19.4.2021

Der Bundesrat hat per 19. April 2021 weitere Lockerungen der COVID-19-Schutzmassnahmen veranlasst. Diese lassen nun auch wieder Präsenzunterricht in der Erwachsenenbildung zu. Es gilt eine Beschränkung auf maximal 50 Personen sowie Masken- und Abstandspflicht.

Die Erwachsenenbildung Seetal setzt alles daran, ihre Kursleiter/-innen und Kursbesucher/-innen bestmöglich zu schützen. Gleichzeitig appelliert sie an die Eigenverantwortung aller Kursteilnehmenden und Kursleitenden.

Die im Folgenden aufgeführten Massnahmen orientieren sich am Schutzkonzept des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung SVEB und an den Verordnungen des BAG und des Kantons Luzern und sind auf die Gegebenheiten an unserer Schule angepasst.

### Massnahmen zur Einhaltung der BAG-Vorgaben zur **sozialen Distanz**

1. Aufgrund der Anmelde Daten sind uns die Kontaktdaten der Kursteilnehmenden bekannt. Die Sitzgelegenheiten in den Schulräumen und Gymnastikmatten in den Fitnessräumen werden so eingerichtet, dass die maximal 15 Teilnehmenden den geforderten Abstand untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können. Dies ist in der Regel problemlos möglich, da die Kurse meist in kleineren Gruppen stattfinden.
2. In Innenräumen gilt eine Schutzmasken-Tragepflicht. Ausgenommen davon sind
  - (...) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (...)
  - (...) auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner (...) nach den Artikeln 6e und 6f. (...) – also auch Kursleiterinnen und Kursleiter; dies selbstverständlich unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern.
3. Die Unterrichtsgestaltung wird so angepasst, dass die Distanzregeln in den Schulräumen eingehalten werden können.
4. Aufgrund der Kurszeit am Abend und der niedrigen Personenfrequenz auf Schulgängen und WC-Anlagen, ist die Einhaltung des Abstands von mind. 1.5 Metern jederzeit möglich.
5. Die Abstandsregeln bzw. Erfassung der Personendaten gelten auch für Exkursionen im Freien.
6. Kontaktsport ist verboten.

### Massnahmen zur Einhaltung der BAG-Vorgaben zur **Hygiene**

1. Beim Eingang sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
2. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
3. Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
4. Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.
5. Umkleieräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.

## Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

1. Die Kursteilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass...
  - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
  - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
  - Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), empfohlen wird, bis auf weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
2. Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

## Massnahmen zu Information und Management

1. Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
2. Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
3. Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
4. Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
5. Vorstand und Geschäftsleitung der EBS stellen sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

## **Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 3.11.20)**

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

## **Anhang 2: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-2 Verordnung (Stand 3.11.2020)**

- Personen ab 65 Jahren
- schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
  - Bluthochdruck
  - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
  - Diabetes
  - chronische Atemwegserkrankungen
  - Krebs
  - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
  - Adipositas Grad III (Body Mass Index BMI > 40 kg/m<sup>2</sup>)